

## § 58<sup>bis</sup>

### Antennenanlagen

<sup>1</sup> Antennenanlagen und zugehörige Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung möglichst unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren.

### Mobilfunkanlagen

<sup>2</sup> Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in folgenden Zonen zu wählen:

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die für technische Zwecke reserviert sind.
- Industrie- und Gewerbebezonen.

Ergänzung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 15.06.2011.  
Genehmigt durch den Regierungsrat am 21.03.2012.